



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das
Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021**

Vom 10. Mai 2021 – Az.: 22-4500.2/107 –

1 Die Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 21. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1.1 In Ziffer 2.2.2.6.1 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt, übergeben und erläutert werden.“

1.2 In Ziffer 2.2.2.11.1 werden die Wörter „nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides“ gestrichen.

1.3 In Ziffer 2.2.2.14.1 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Bewilligung“ das Wort „und“ eingefügt.

1.4 In Ziffer 2.2.2.15.1 werden die Wörter „Eingang der Förderbewilligung“ durch die Wörter „Eingang der Konzeptbewilligung“ ersetzt.

1.5 Im letzten Satz in Ziffer 2.2.2.15.3 werden nach dem Wort „Geschäftsjahre“ die Wörter „ab Konzeptbewilligung“ eingefügt.

1.6 Ziffer 2.2.2.15.4 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2.15.4 Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Eine Konzepteinreichung in Konsortien ist möglich, wenn die Konsortialpartner die genannten Erfahrungen besitzen. Die Konsortialpartner stellen jeweils einen eigenen Antrag auf Zuwendung. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung und Steuerung des Gesamtprojektes verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden.

Die Antragsteller verpflichten sich, im Rahmen der geförderten Projekte ausschließlich nicht-wirtschaftlich tätig zu werden.

Bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ist beim Umweltministerium ein Projektkonzept für eine Projektregion einzureichen. Weitere Termine zur Einreichung von Projektkonzepten können bei Bedarf durch das Umweltministerium festgelegt werden. In diesen Fällen wird ein solcher Termin auf der Homepage des Umweltministeriums unter <https://um.baden-wuerttemberg.de> rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Projektkonzept sind Maßnahmen nach Zahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Einreichenden sind darzulegen. Die Konzepte müssen Angaben zum Zeitplan, zu den Kosten, zur Finanzierung und zur Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen enthalten. Liegen für eine Region mehrere Projektkonzepte vor, wählt das Umweltministerium gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH anhand folgender Kriterien das Konzept aus, das für eine Förderung in Frage kommt. Auf Basis dieses Konzepts und möglicher Rückmeldung von Seiten des Umweltministeriums kann dann der eigentliche Förderantrag eingereicht werden:

- a) Beschreibung und Analyse der Ausgangslage in der Region,
- b) Schlüssigkeit von Zielsetzung und Konzeption,
- c) Umfang, Qualität und Kreativität der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen,
- d) Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
- e) Höhe des Eigenanteils der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers.“

1.7 In Ziffer 2.2.2.16.1 wird das Wort „zur“ durch die Wörter „bis zur abgeschlossenen“ ersetzt.

1.8 Der erste Satz in Ziffer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“

1.9 Ziffer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Abweichend von Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO und von Ziffer 3.1 darf mit den Maßnahmen bereits nach Antragsstellung begonnen werden. Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2.15 dürfen nach Konzeptbewilligung durch das Umweltministerium begonnen werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung in den Fällen der Ziffer 2.1 oder nach Abschluss eines Vorhabens in den Fällen der Ziffer 2.2 ist keine Antragsstellung beziehungsweise Förderung mehr möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn findet auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers statt. Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Fördervoraussetzungen sind zwingend zu beachten. Weiterhin sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ einzuhalten.

Maßnahmen nach Ziffer 2.3 dürfen erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach VwV KommSan Schule, nach der VwV KInFG Kapitel 2 oder nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau begonnen werden.“

1.10 Ziffer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Das Umweltministerium gibt den Tag, ab dem erstmalig ein Antrag gestellt werden kann, auf seiner Homepage unter <https://um.baden-wuerttemberg.de> bekannt. Anträge können ab diesem Tag bis zum Ablauf des 30. November 2022 (es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Umweltministerium wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel bekannt geben.“

1.11 In Ziffer 4.3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei Vorhaben in den Fällen der Ziffer 3.2 als erfüllt.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.